

Informationen 4/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

• **Freiwillige Versicherung** •

Karlsruhe, im Juni 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- die Einrichtung unseres **Service-Centers** zur Durchführung der freiwilligen Versicherung bei der VBL

(dazu haben wir entsprechende Informationen für Ihre Beschäftigten mit der Bitte um Weiterleitung und Bekanntgabe beigefügt)

- die Zahlungswege zur Beitragsentrichtung in der freiwilligen Versicherung, welche Ihnen bis zur Entscheidung über die Einzelheiten des zukünftigen Zahlungs- und Meldeverkehrs vorläufig zur Verfügung stehen

I. Service-Center für die freiwillige Versicherung

Mit der Reform der Zusatzversorgung (Schließung des Gesamtversorgungssystems, Einführung des Punktemodells) wird den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit eröffnet, durch eigene freiwillige Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen und dabei die steuerliche Förderung durch Zulagen/Sonderausgabenabzug nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“) in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu unsere Informationen zum AVmG vom Dezember 2001 sowie unsere Informationen 1/2002).

Entsprechend den Vorgaben des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002, den Sie auf unserer Internet-Seite unter www.vbl.de veröffentlicht finden, beabsichtigt die VBL, attraktive Altersvorsorgeprodukte in folgenden Varianten anzubieten:

- als **Höherversicherung** in Anlehnung an das Punktemodell und
- durch eine **fondsgebundene Rentenversicherung**.

Die Tarife zu diesen Produkten werden zur Zeit erarbeitet. Weitere Hinweise können Sie den beiliegenden „Informationen für die Beschäftigten zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung („Riester-Rente“) bei der VBL“ entnehmen.

Wir bitten Sie, dieses Informationsblatt an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Form weiterzuleiten. Selbstverständlich sind wir bereit, Ihnen die Druckschrift in größerer Anzahl zur Verfügung zu stellen. Hierzu hinterlassen Sie bitte einfach eine Kurznachricht zu der von Ihnen erwünschten Anzahl in unserem neu eingerichteten Service-Center:

Ab **8. Juli 2002** können Sie und Ihre Beschäftigten sich mit allen Fragen rund um die freiwillige Versicherung gerne an unser **Service-Center** wenden.

Sie erreichen uns ab 8. Juli 2002 regelmäßig von

**Montags bis Freitags
Donnerstags**

in der Zeit von **8.30 Uhr bis 16.30 Uhr** und
in der Zeit von **8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

unter der Service-Nummer

01 80 / 5 00 62 29

oder schriftlich unter

VBL - Freiwillige Versicherung - 76128 Karlsruhe
Telefax: 07 21 - 1 55 8 78
E-Mail: freiwillige.versicherung@vbl.de

II. Die freiwillige Versicherung im Melde- und Abrechnungsverfahren

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ATV sind die Beiträge der Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung von dem Arbeitgeber einzubehalten und an die VBL abzuführen. Die Beschäftigten erteilen ihrem Arbeitgeber dazu eine entsprechende Ermächtigung. Die freiwillige Versicherung wird vorläufig **nicht** im Rahmen des bisherigen Verfahrens nach den RIMA abgewickelt werden können, da vor Ablauf dieses Jahres nicht mit einer Umsetzung der hierzu erforderlichen Neuregelungen zu rechnen ist. Die steuerliche Förderung für das Jahr 2002 setzt aber voraus, dass die durch den Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge der Beschäftigten bis Ende des Jahres 2002 tatsächlich bei der VBL eingegangen sind.

Bevor über die Einzelheiten des zukünftigen Zahlungs- und Meldeverkehrs für die freiwillige Versicherung abschließend entschieden werden kann, machen wir Sie daher auf Folgendes aufmerksam:

Die Beitragszahlungen zur freiwilligen Versicherung werden von Ihnen grundsätzlich nur

- per **Einzelüberweisung** je Vertrag (Zuordnung u. a. über die VBL-Versicherungsnummer) und ausschließlich auf ein noch mitzuteilendes separates Girokonto erfolgen können;
- darüber hinaus werden **Sammelüberweisungen** möglich sein, wenn ein Avis nach einem noch zu definierenden Satzaufbau auf elektronischem Datenträger (Diskette, Magnetband etc.) übermittelt wird.

Nähere Einzelheiten dazu werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Erfolgt die Zahlung von Umlagen zur Pflichtversicherung, Sanierungsgeldern und Beiträgen zur freiwilligen Versicherung in einem gemeinsamen Betrag, ist es uns **nicht** möglich, die Gelder den einzelnen Verträgen der freiwilligen Versicherung zuzuordnen. Damit Ihren Beschäftigten keine Zulagen verloren gehen, bitten wir Sie dringend, von solchen gemeinsamen Überweisungen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBL
- Öffentlichkeitsarbeit -